

**Zeitschrift:** NIKE-Bulletin  
**Herausgeber:** Nationale Informationsstelle zum Kulturerbe  
**Band:** 4 (1989)  
**Heft:** 1: Bulletin

**Rubrik:** Anderswo gelesen

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Die Denkmalpflege des Bundes

Der Bundesbeschluss über die Förderung der Denkmalpflege vom 14. März 1958 und das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 liefern die gesetzlichen Grundlagen für die Tätigkeit des Bundes im Bereich der Denkmalpflege. Beide Grundlagen halten fest, dass Denkmalpflege in erster Linie Aufgabe der Kantone sei. Dementsprechend beschränken sich die Aktivitäten des Bundes auf Unterstützung der Kantone: Der Bund richtet Subventionen an Restaurierungen aus, und Bundesorgane erteilen fachlichen Rat.

### Hilfestellung durch Subvention und Beteiligung

In den beiden Berichtsjahren 1987 und 1988 standen 83 Millionen Franken (1987: 46; 1988: 37) an Krediten für die Subventionierung von Restaurierungsvorhaben zur Verfügung. Sie werden an die nicht wertvermehrenden Kosten dieser Arbeiten ausgerichtet und betragen je nach der Finanzkraft der Kantone 20 bis 35 Prozent für Baudenkmäler von nationaler, 15 bis 24 Prozent für solche von regionaler und zehn bis 15 Prozent für Vorhaben von lokaler Bedeutung. Die Einstufung der Bedeutung dieser Baudenkmäler nimmt die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege (EKD) vor. 1987 wurden die 46'300'000 Franken auf 250 Einzelsubventionen verteilt, wobei nicht die Kantone Empfänger dieser Gelder waren, sondern die jeweiligen Bauräger. Die Restaurierungsarbeiten, die mit diesen Subventionen unterstützt wurden, genossen die Begleitung durch einen vom Präsidenten der EKD ernannten Bundesexperten, der in den meisten Fällen Mitglied oder korrespondierendes Mitglied dieser Kommission war. Diese Begleitung ist unmittelbar mit der Bundessubvention verknüpft, genau so wie der vorgängige Eintrag einer Personaldienstbarkeit zu Gunsten des Bundes in das Grundbuch und eine angemessene Beitragsleistung durch den Standortkanton. – Nach diesem System konnten seit den Anfängen der Denkmalpflegetätigkeit des Bundes vor hundert Jahren – der erste Bundesbeschluss in dieser Sache, das erste kulturelle Engagement des Bundes überhaupt, wurde am 30. Juni 1886 gefasst – rund 2700 Baudenkmäler in der ganzen Schweiz unter den Schutz der Eidgenossenschaft gestellt werden.

### Beraterstab des Bundes: die Kommission für Denkmalpflege

Die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege ist als ausserparlamentarische Expertenkommission des Bundesrates ausschliesslich aus Fachleuten der Fachbereiche der Denkmalpflege zusammengesetzt. Die eigentliche Kommission umfasst einen Präsidenten (Professor Dr. Alfred A. Schmid, Fribourg) und elf Mitglieder, darunter eine Frau. Dazu kommt eine Gruppe von 20 korrespondierenden

## ANDERSWO GELESEN

Mitgliedern, die ausnahmslos ehemalige Mitglieder der Kommission sind. Diesen Experten, die die rund 500 offenen Baustellen pro Jahr betreuen, steht eine Gruppe von acht Konsulenten zur Seite, die die Kommission in Fragen der Stein- und Mörtelkonservierung, der Baustatik, der Orgel-, Glasgemälde-, Pigment- und Wandgemäldekonservierung beraten. Der Bund verfügt demnach über einen Beraterstab von 40 Persönlichkeiten im Bereich der Denkmalpflege. Diese Fachleute stehen auf Anfrage auch den Kantonen zur Verfügung. So werden die Kantone nicht gezwungen, für diesen Bereich zahlreiche und teure fachliche Mitarbeiter zu engagieren. Ausserdem sorgt dieses System der fachlichen Zusammenarbeit dafür, dass in der ganzen Schweiz eine gewisse Einheitlichkeit der Auffassungen über Denkmalpflege herrscht. Dazu trägt auch das Eidgenössische Archiv für Denkmalpflege bei, das in erster Linie die Dokumentationen über Restaurierungsarbeiten sammelt, die seit hundert Jahren mit Bundeshilfe durchgeführt werden. Darüber hinaus besitzt es Fotodokumentationen über Kulturgut im In- und Ausland, insgesamt rund zwei Millionen Pläne, Fotos und Berichte.

### Schwierige Kreditplanung

Das Arbeitsvolumen, das im Bereich der Denkmalpflege jährlich bewältigt wird, ist wie die Bauwirtschaft konjunkturellen Schwankungen unterworfen, was eine angemessene Kreditplanung und -verteilung sehr erschwert. Dabei ist es in den siebziger Jahren auf Bundesseite zu Gesuchsüberhängen gekommen, was zu Wartefristen von einigen Jahren für die Subventionszahlungen führte. Unterdessen hat sich durch die massive Erhöhung der Kredite die Lage entschärft. Auf Grund einer Motion Zumbühl/Columberg vom 9. Oktober 1986 in den eidgenössischen Räten ist heute eine Revision der Rechtsgrundlagen für die Denkmalpflege des Bundes in Vorbereitung. Es ist vorgesehen, die Denkmalpflege dem Natur- und Heimatschutzgesetz zu unterstellen.

### Hundert Jahre denkmalpflegerisches Wirken

Des hundertjährigen Bestehens der Denkmalpflege des Bundes wurde 1987 mit einer voluminösen Zeitschrift 'Unsere Kunstdenkmäler' der Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte im März 1987 gedacht, die in über vierzig einzelnen Artikeln eine gute Uebersicht über die Denkmalpflege der Schweiz in diesen Jahren vermittelt. Vom 17. bis 19. November 1987 fand darüber hinaus eine Fachtagung mit ausländischer Beteiligung statt, die die fachliche Tätigkeit der Denkmalpflege in der Schweiz zur